



Reglement über die Ausschüttung eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert mittels Gutscheines für den Bezug von Naturalien gemäss Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG Art. 89/2)

Grundlagen

Die Grundlage bildet die Verfassung der Bürgergemeinde Fläsch und das Gemeindegüterstatut der Bürgergemeinde Fläsch.

Wirkungskreis

Ausschüttung eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert mittels Gutscheines für den Bezug von Naturalien gemäss Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG, Art. 89/Abs.2).

Aufgaben, Befugnisse des Bürgerrates

Der Bürgerrat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüttung in einem Reglement.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Berechtigung

Anspruchsberechtigt für den Bezug eines Gutscheins sind Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben (massgebend ist der Jahrgang) und während des ganzen Kalenderjahres Wohnsitz in Fläsch haben.

Artikel 2 Abgabe Gutscheine

Für den Bezug von Naturalien werden Gutscheine abgegeben. Die Orientierung betreffend Abgabe, Ablauf und Fristen der Gutscheine werden im Bezirksamtsblatt und auf der Webseite der Gemeinde Fläsch bekanntgegeben. Die Gutscheine werden ausschliesslich nur während den publizierten Abholdaten ausgehändigt und müssen persönlich abgeholt werden. Es gibt keinen Postversand und/oder andere Zustellungen. Schriftliche Vollmacht zur Abholung des Gutscheins ist gestattet.

Artikel 3 Einlösen der Gutscheine

Mittels dieses Gutscheins können für maximal Fr. 50.- Naturalien nur an einem der aufgeführten Geschäfte und/oder Bezugsorte eingelöst werden, eine Aufteilung ist ausgeschlossen. Die Einlösung ist befristet und auf dem Gutschein sichtbar.

Artikel 4 Einlösung der Gutscheine

Die Geschäfte und/oder Bezugsorte sind auf dem Gutschein oder mittels Beilage ersichtlich.

Nach Ablauf der Frist ist der Gutschein ungültig.

Organisation

Artikel 5 Verwaltung / Aufsicht

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerrat. Der Bürgerrat kann diese Aufgaben dem Bürgerratspräsidenten und/oder dem Aktuar und/ oder der Verwaltung der Gemeinde Fläsch delegieren. Die Aufsicht obliegt dem Bürgerratspräsidenten.

Schlussbestimmungen

Artikel 6 Beschwerden

Beschwerden sind dem Bürgerrat in schriftlicher Form einzureichen. Dieser entscheidet endgültig und abschliessend.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft.

Angenommen durch die Bürgerversammlung vom 16. Juli 2020.

Der Bürgerpräsident



Andreas Hermann

Der Aktuar



Thomas Marugg